

Luftfahrt Kaskoversicherungs-Bedingungen

AMU 400/03

Inhalt	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	1
2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	1
3 Gefahrerhöhung	2
4 Geltungsbereich	2
5 Ausschlüsse	2
6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung	3
7 Zahlung der Prämie, Rechtzeitigkeit und Fälligkeit	4
8 Veräußerung eines Luftfahrzeuges	4
9 Ersatzleistung im Teil- oder Totalschadensfall	5
10 Zahlung der Entschädigung	6
11 Pflichten (Obliegenheiten) nach Eintritt eines Schadens	6
12 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	7
13 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	7
14 Voraussetzungen für den Übergang von Ersatzsprüchen; Obliegenheiten	7
15 Verjährung	7
16 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	7
17 Sachverständigenverfahren	8
18 Rechtswahl und Gerichtsstand	8
19 Unwirksamkeit einer Klausel	8
20 Anzeigen und Willenserklärungen	9
21 Beschwerden bei Meinungsverschiedenheiten	9

Besondere Bedingungen

1 Flottenversicherung	9
2 Händler-Kaskoversicherung	9
3 Werkstatt-Kaskoversicherung	9
4 Segelflugzeuge, Segelflugzeuge mit Hilfsmotor, Motorsegler	9

Anhang

Erläuterung zu Ziffer 5.1.2: Ausschluss von Schäden durch Terrorakte	9
---	---

1 Gegenstand der Versicherung

1.1. Im Rahmen dieser Bedingungen trägt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme alle Gefahren, denen das Luftfahrzeug ausgesetzt ist, und leistet Ersatz für Teil- und Totalschäden.

Versichert ist auch, soweit vereinbart:

- Zubehör, das im Luftfahrzeug fest eingebaut ist,
- am Luftfahrzeug angebaute Luftfahrzeugteile,
- fest eingebaute Sonderausrüstung und -instrumentierung, z.B. Video-, technische Kommunikations- und Navigationssysteme.

1.2. Versicherungsfall ist jede auf das Luftfahrzeug einwirkende Gefahr, die einen Teil- oder Totalschaden zur Folge hat (Schadenereignis).

1.3. Luftfahrzeuge sind nur versichert,

1.3.1. wenn ihr Betrieb und ihr Zustand bei Eintritt des Schadenereignisses den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen und verbindlichen Herstellervorgaben über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder wenn behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren.

Verbindliche Herstellervorgaben sind die in den Wartungshandbüchern von den Herstellern als verpflichtend bezeichneten Überholungen und Wartungen.

1.3.2. wenn der/die Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Schadenereignisses die vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen oder wetterbedingte Freigabe hatte/n.

Das Fehlen der Erlaubnisse und Berechtigungen beeinflusst den Versicherungsschutz nicht, wenn das Luftfahrzeug ohne Wissen, Willen und Verschulden des Versicherungsnehmers geführt wurde.

1.3.3. wenn das Luftfahrtunternehmen, in dem das Luftfahrzeug zum Schadenzeitpunkt betrieben wurde, soweit gesetzlich vorgeschrieben, bei Eintritt des Schadenereignisses genehmigt war.

1.4. Sofern eine Stilliegeversicherung besteht, umfasst der Versicherungsschutz lediglich das Ruherisiko, Triebwerksprobeläufe und Rollvorgänge, die nicht mit einem Flug zusammenhängen.

1.5. Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen, dem Antrag und/oder den vorvertraglichen Vereinbarungen ergibt sich der Versicherungsschutz.

2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**2.1. Anzeigepflichten**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Versicherer erheblich sind, in Textform vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, die der Versicherer nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, jedoch vor der Vertragsannahme, stellt.

Gefahrerheblich sind alle Umstände, die geeignet sind, den Entschluss des Versicherers zu beeinflussen, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Die Fragen des Versicherers im Antrag oder Risikofragebogen sind von dem Versicherungsnehmer bzw. Makler, falls der Versicherungsnehmer von einem Makler betreut wird, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2.2. Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Anzeigepflicht nach Ziffer 2.1., so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer jedoch das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grober Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer von dem Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung, ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 2.2. Absatz 1 und 2 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht an-



317333
001533
5 13
00000000

gezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

2.3. Erhöht sich in Folge einer Vertragsänderung nach Ziffer 2.2. Absatz 3 die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer in Schriftform zugehen.

2.4. Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich, ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt. Eine Kündigung per E-mail erfüllt die Schriftform nicht.

2.5. Im Falle des Rücktritts gemäß Ziffer 2.2. nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer leistungsfrei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil der Prämie, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2.6. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3 Gefahrerhöhung

3.1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

3.2. Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat.

3.3. Kündigung, Prämienenerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 3.2. Absatz 1 kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung der Pflicht auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 3.2. Absatz 2 oder Ziffer 3.2. Absatz 3, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Statt zu kündigen kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine Prämie verlangen, die seinen Grundsätzen für diese höhere Gefahr entspricht, oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in einem solchen Falle die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den

Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Die Rechte des Versicherers erlöschen, wenn er sie nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.4. Leistungsfreiheit

Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 3.2. Absatz 1 vorsätzlich verletzt hat. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 3.2. Absatz 2 oder Ziffer 3.2. Absatz 3 vorsätzlich, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, bekannt war.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3.2. Absatz 2 oder Ziffer 3.2. Absatz 3 ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt in jedem Falle zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

4 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der USA für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle.

5 Ausschlüsse

5.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

5.1.1. an

- beweglichem Zubehör (z.B. mobilen Feuerlöschern oder Bewirtungsgegenständen, Decken, Planen, Flugnavigationskarten, sonstigen losen Luftfahrzeugteilen),
- mobiler Sonderausrüstung (z. B. zusätzlichem Navigationssystem, Mobiltelefon, Funkgerät);
- Reisegepäck, persönlichen Gegenständen.

5.1.2. die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerkriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen und Terror- oder Sabotageakten (Erläuterung im Anhang).

Durch gesonderten Versicherungsvertrag kann teilweise Versicherungsschutz vereinbart werden.

5.1.3. die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit. Durch gesonderten Versicherungsvertrag kann teilweise Versicherungsschutz vereinbart werden.

5.1.4. die zusammenhängen mit sonstiger radioaktiver Strahlungseinwirkung und mit jeglicher explosiver nu-

klearer Baugruppe oder Teilen davon und/oder radioaktivem Material.

5.1.5. die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer das abgestellte Luftfahrzeug nicht in zumutbarer Weise oder gemäß den Anweisungen des Herstellers gesichert hat.

5.1.6. die der Versicherungsnehmer oder seine Leute verursachen durch Arbeiten am Luftfahrzeug, und zwar an dem Teil einer Baugruppe (technische Einheit) des Luftfahrzeuges, das unmittelbar Gegenstand der Arbeiten ist. Ist das Luftfahrzeug als Ganzes Gegenstand einer Bearbeitung, gilt dieser Ausschluss nur bezüglich der Teile, auf die unmittelbar eingewirkt wurde.

5.1.7. die unmittelbar durch Fehlbedienung oder die durch innere Betriebsvorgänge verursacht sind oder die eine Folge von betriebsbedingt unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen sind (Betriebschaden).

5.1.8. aus innerer Ursache am Triebwerk (durch separaten Vertrag kann jedoch ggf. Versicherungsschutz vereinbart werden).

5.1.9. am Triebwerk, Triebwerksschacht, den zugehörigen Komponenten und Verkleidungen durch dort liegen gebliebene Gegenstände (z. B. vergessenes Werkzeug).

5.1.10. durch Abnutzung, Verschleiß, allmähliche Einwirkungen, Alterung, Korrosion, Feuchtigkeit sowie durch Frost.

5.1.11. wie Verlust von

- Flugkraftstoffen,
- Gasfüllungen von Ballonen und Luftschiffen,

unabhängig davon, ob die Kosten als Folgeschäden anfallen oder nicht.

5.1.12. durch Fehler oder Mängel des Luftfahrzeuges, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder sein mussten.

5.1.13. die auf Vorsatz des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

5.1.14. durch explosive oder selbstentzündliche Gegenstände oder Flüssigkeiten an Bord, mit Ausnahme von Betriebsstoffen und Signalmitteln.

5.1.15. beim Transport von Luftfahrzeugen oder -teilen einschließlich Be- und Entladen; diese Transporte können durch besondere Vereinbarung eingeschlossen werden.

Straßentransporte von Segelflugzeugen, Motorseglern und Ballonen, ferner Transporte von Luftfahrzeugen oder -teilen im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden sind auch ohne besondere Vereinbarung versichert.

Wird während eines derartigen Transportes eines abgebauten Teils ersatzweise ein Austauschteil eingebaut, stellt dies eine über den in Ziffer 1.1. beschriebenen Gegenstand der Versicherung hinausgehende Risikoerweiterung dar, die anzeigepflichtig ist.

5.1.16. die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Der Ausschluss gilt nicht bei Schäden, deren alleinige Ursache ein Feuer oder eine Explosion am oder im Luftfahrzeug war, durch Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

5.1.17. wenn oder soweit eine Feuer- oder andere Sachversicherung leistungspflichtig ist.

5.2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

5.2.1. das Luftfahrzeug durch andere als nach dem Versicherungsvertrag als berechtigt genannte Luftfahrzeugführer geführt oder zu anderen als den versicherten Zwecken verwendet wurde; dies gilt nicht bei Flügen durch einen luftfahrttechnischen Betrieb, die zur Erfüllung der werkvertraglichen Leistung erforderlich sind und bei Übungsflügen mit einem Fluglehrer.

5.2.2. der Versicherungsnehmer zu Lasten des Versicherers einen ihm zustehenden Schadenersatzanspruch aufgibt oder vor Eintritt des Schadenereignisses ohne Zustimmung des Versicherers auf künftige Ersatzansprüche verzichtet hat.

Innerhalb von Vereinen und Haltergemeinschaften besteht Leistungsfreiheit nur bei Verzicht auf künftige Ersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Verzichtet der Versicherungsnehmer auf Ersatzansprüche grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, falls der Versicherungsnehmer dem Versicherer nachweist, dass der Verzicht

- weder für die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich ist.

6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung

6.1. Sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz beginnt nur dann zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer 7.1.1. zahlt.

6.2. Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsvertrag endet,

6.2.1. falls der Vertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen wurde, zum vereinbarten Ablauf.

6.2.2. falls eine Vertragsdauer von einem Jahr vereinbart wurde, zum Ablauf der vereinbarten Dauer, wenn der Vertrag beim Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

6.2.3. wenn der Betrieb eingestellt oder die Vereinigung aufgelöst wird. Ein Betriebsübergang ist keine Einstellung des Betriebes (siehe auch Ziffer 8).

6.2.4. wenn der Versicherungsvertrag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt wird. Jeder Vertragspartner kann das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils schriftlich zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit Zugang wirksam. Er kann jedoch bestimmen, dass seine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigt der Versicherungsnehmer für einen früheren Zeitpunkt als den Schluss dieser Versicherungsperiode, steht dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode zu. Kündigt der Versi-



317333
001533
6 13
00000000

cherer, wird seine Kündigung einen Monat nach Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.

6.3. Schriftform der Kündigung/Beendigung des Versicherungsschutzes

Eine Kündigung des Vertrages nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich, ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt. Eine Kündigung per E-mail erfüllt die Schriftform nicht.

7 Zahlung der Prämie, Rechtzeitigkeit und Fälligkeit

7.1. Prämienzahlung

7.1.1. Erstprämie oder einmalige Prämie, Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie, zu der auch die im Antrag angegebenen Kosten und etwaige öffentliche Abgaben (z. B. Versicherungssteuer) gehören, wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Beginn der Versicherung fällig.

7.1.2. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der Jahresprämie.

7.1.3. Folgeprämien, Fälligkeit

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7.2. Folgen verspäteter Zahlung

7.2.1. Erstprämie oder einmalige Prämie

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann sich auf seine Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie hingewiesen hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.2.2. Folgeprämien

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in Textform auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.2.2. Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.2.2. Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angeforderte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und

der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

7.2.3. Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

7.3. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, steht dem Versicherer soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt nur der Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechtet. In diesen Fällen kann der Versicherer die vereinbarte Prämie bis zum Zugang seiner Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie vom Vertrag zurück, so kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

8 Veräußerung eines Luftfahrzeuges

8.1. Wird ein Luftfahrzeug an einen Erwerber veräußert, tritt dieser an die Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

8.2. Dies gilt auch, wenn ein Luftfahrzeug aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

8.3. Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Erwerber dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

schriftlich gekündigt werden.

8.4. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Erwerber Kenntnis erlangt,
- der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

8.5. Erfolgt der Übergang auf einen Erwerber während der laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Erwerber für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner. Im Falle der Kündigung haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung der Prämie.

8.6. Die Veräußerung des Luftfahrzeuges ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

9 Ersatzleistung im Teil- oder Totalschadensfall

9.1. Ein Teilschaden liegt vor bei

- Beschädigung des Luftfahrzeuges einschließlich des mitversicherten Zubehörs und/oder fest eingebauter Sonderausrüstung und -instrumentierung,
- Zerstörung oder Verlust (Abhandenkommen) von Luftfahrzeugteilen bzw. mitversicherten Zubehörs und/oder fest eingebauter Sonderausrüstung und -instrumentierung des Luftfahrzeuges,

wenn die schadenbedingten Reparaturkosten des Luftfahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges Luftfahrzeug zu erwerben.

9.1.1. Wird das Luftfahrzeug beschädigt, übernimmt der Versicherer die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Bei vollständiger Reparatur zahlt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Reparatur durch eine Rechnung nachweist. Erstattungsfähig sind Material und Ersatzteile sowie Arbeitslöhne ohne Eil- und Überstundenzuschläge.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er das Luftfahrzeug nicht oder nicht vollständig wiederherstellen lässt, leistet der Versicherer eine angemessene Entschädigung unter Zugrundelegung des günstigsten Kostenvoranschlags, maximal die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem bei Veräußerung des beschädigten Luftfahrzeuges erzielbaren Erlös. In diesem Fall verringert sich die Versicherungssumme um die Höhe der Entschädigungsleistung.

Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen des Versicherers entsprechend den Ziffern 11.2. bzw. 11.5. zu befolgen.

Zusätzlich zur Entschädigungsleistung übernimmt der Versicherer im Teilschadensfall die nachgewiesenen Kosten für die Suche und Bergung bzw. den Transport des beschädigten Luftfahrzeuges

- bis EUR 10.000,- bei Luftfahrzeugen mit einer Versicherungssumme bis EUR 100.000,-,
- bei Luftfahrzeugen mit höherer Versicherungssumme 10 % daraus, maximal EUR 100.000,-.

Ist das Luftfahrzeug nicht mehr flugfähig, zahlt der Versicherer die Kosten für den Transport vom Unfallort nur bis zur nächstgelegenen, vom Versicherer genehmigten Re-

paraturstelle und zurück zum regelmäßigen Standort, wenn nicht ein Dritter dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Kosten, die auch ohne Schadenereignis entstanden wären, um das Luftfahrzeug zum regelmäßigen Standort zu verbringen, werden nicht erstattet.

Höhere Aufwendungen für Suche, Bergung und Transport des beschädigten Luftfahrzeuges können erstattet werden, wenn sie im Interesse des Versicherers geboten waren und zusammen mit den voraussichtlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung die Versicherungssumme nicht erreichen.

9.1.2. Bei Zerstörung oder Verlust von Luftfahrzeugteilen bzw. mitversicherten Zubehörs und/oder fest eingebauter Sonderausrüstung bzw. -instrumentierung des Luftfahrzeuges zahlt der Versicherer den Wiederbeschaffungswert.

9.1.3. Für den Fall der Unterversicherung ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistungen nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Versicherungswert zu erbringen. Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

9.1.4. Zum Nachweis der zu erstattenden Aufwendungen sind dem Versicherer die Belege einschließlich etwaiger Fremdrechnungen im Original vorzulegen. Der luftfahrttechnische Betrieb ist bei Auftragserteilung vom Versicherungsnehmer hierauf hinzuweisen.

Fremdwährungsrechnungen in anderer als der Vertragswährung werden zum gültigen Kurs am Tag der Rechnungsstellung umgerechnet.

9.1.5. Bei einem Teilschaden erfolgt die Ersatzleistung abzüglich einer im Versicherungsschein oder in Nachträgen vereinbarten Selbstbeteiligung.

Bei mehreren innerhalb eines Vertrages versicherten Luftfahrzeugen wird nur die höchste anwendbare Selbstbeteiligung der am Schadensfall beteiligten Luftfahrzeuge je Schadensfall abgezogen.

9.2. Ein Totalschaden liegt vor bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust (Abhandenkommen) des Luftfahrzeuges einschließlich des mitversicherten Zubehörs, angebaute Luftfahrzeugteile, fest eingebauter Sonderausrüstung und -instrumentierung, wenn die Reparaturkosten des Luftfahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges Luftfahrzeug zu erwerben.

9.2.1. Der Versicherer erstattet den Wiederbeschaffungswert unter Abzug des vom Versicherer festgestellten Restwertes des Luftfahrzeuges.

Restwert ist der Veräußerungswert des Luftfahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherers über das Luftfahrzeug verfügen.

Der Versicherer ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, über verwertbare Luftfahrzeugteile auf eigene Rechnung zu verfügen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer das Luftfahrzeug oder

Teile davon sowie alle dazugehörigen Dokumente dem Versicherer zur Verfügung zu stellen, wenn dieser es wünscht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die zur Eigentumsübertragung oder Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. den Versicherer hierzu zu bevollmächtigen.

9.2.2. Falls im Versicherungsschein oder in Nachträgen eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese Selbstbeteiligung im Totalschaden von der Ersatzleistung in Abzug gebracht.



317333
001533
7 13
00000000

Bei mehreren innerhalb eines Vertrages versicherten Luftfahrzeugen wird nur die höchste anwendbare Selbstbeteiligung der am Schadensfall beteiligten Luftfahrzeuge je Schadensfall abgezogen.

9.2.3. Ersetzt wird die Versicherungssumme oder, falls vereinbart, der Taxwert, soweit keine Überversicherung besteht. Überversicherung liegt vor, wenn bei Beginn der Versicherungsperiode

- die vereinbarte Versicherungssumme den Wiederbeschaffungswert bzw.
- der Taxwert den Wiederbeschaffungswert erheblich übersteigt.

9.2.4. Zusätzlich zur Entschädigungsleistung übernimmt der Versicherer im Totalschadensfall die nachgewiesenen Kosten für Suche, Bergung und Transport des beschädigten Luftfahrzeuges vom Unfallort bis zum vom Versicherer bestimmten Ort bis insgesamt EUR 10.000--, wenn nicht ein Dritter dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

9.3. Im Teil- und Totalschadensfall übernimmt der Versicherer zusätzlich zur Entschädigungsleistung, falls nicht ein Dritter dem Versicherungsnehmer gegenüber dazu verpflichtet ist, die Kosten für

9.3.1. eine erforderliche Entsorgung nicht mehr verwertbarer Betriebsstoffe, Teile oder Reste des beschädigten Luftfahrzeuges bis EUR 5.000,--.

9.3.2. einen Sachverständigen oder Beistand sowie Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen.

Diese Kosten erstattet der Versicherer nur, wenn er die Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt hat.

9.3.3. die Ermittlung und Feststellung eines von dem Versicherer zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

9.4. Der Versicherer zahlt nicht für

- Veränderungen,
- Verbesserungen,
- Nutzungsausfall,
- Minderungen an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit.

9.5. Die Mehrwertsteuer erstattet der Versicherer, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist. Mehrwertsteuer erstattet der Versicherer nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

9.6. Im Fall von Entwendung oder Verschollenheit wird, abweichend von § 14 Ziffer 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), nicht vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen geleistet. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Versicherungsfall.

10 Zahlung der Entschädigung

10.1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

10.2. Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen ab Fälligkeit zu verzinsen.

10.3. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

10.4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- wenn gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Leistungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

11 Pflichten (Obliegenheiten) nach Eintritt eines Schadens

11.1. Jeder Schadensfall ist dem Versicherer oder der im Versicherungsschein bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die erste Meldung soll enthalten:

- Typ, Kennzeichen, Zeitpunkt, Ort, vermutliche Ursache und ungefähres Ausmaß des Schadens.
- Adresse, Telefon-, Fax-Anschluss bzw. E-mail der für das beschädigte Luftfahrzeug Verantwortlichen.

11.2. Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen des Versicherers abzuwarten. Der Versicherer ist berechtigt, bei zwingender Notwendigkeit insbesondere Verkehrsbehinderung oder bedrohlicher Wetterlage, das beschädigte Luftfahrzeug vom Schadensort zu entfernen. In diesem Fall sind Fotos des Luftfahrzeuges in der Lage, in der sich unmittelbar nach dem Schadenereignis befindet, anzufertigen und dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

11.3. Nach der ersten Meldung sind dem Versicherer unverzüglich die Schadenanzeige und ein Bericht des verantwortlichen Luftfahrzeugführers, beides unter Verwendung der Formulare des Versicherers, einzusenden.

11.4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen des Versicherers und des von ihm beauftragten Sachverständigen wegen der weiteren Behandlung des Schadens zu befolgen, insbesondere hat er dem Versicherer das versicherte Luftfahrzeug sowie alle dazugehörigen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Versicherer ist berechtigt, Teile des beschädigten Luftfahrzeuges zu Prüfzwecken zu entnehmen.

Soweit dritte Personen oder amtliche bzw. private Stellen mit der Untersuchung, Prüfung und Reparatur des Luftfahrzeuges befasst sind, ist der Versicherer ermächtigt, von diesen alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen.

11.5. Über die Reparaturstelle entscheidet der Versicherer oder von ihm beauftragte Sachverständige durch entsprechende Weisung und Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte zu erteilen.

Weisungen und Reparaturfreigaben enthalten keine Anerkennung der Leistungspflicht des Versicherers.

11.6. Schäden durch Brand und strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) sind unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; bei Diebstahl ist zusätzlich eine Liste aller abhanden gekommener Sachen unter Angabe von Typ, Werk-Nummer und Baujahr einzureichen. Eine Bescheinigung der Polizei ist der Schadenmeldung beizufügen. Wird aus Anlass eines Schadensfalles ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich darüber zu informieren, auch wenn der Schaden schon gemeldet ist.

11.7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat er die Weisungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer Aufwendungen, die ihm durch Befolgung einer Obliegenheit

entstehen, insoweit, als der Versicherungsnehmer diese den Umständen nach für geboten halten durfte. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen des Versicherungsnehmers erfolglos bleiben. Wenn der Versicherungsnehmer es verlangt, leistet der Versicherer einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrages. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer Aufwendungen aber insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherer erstattet diese jedoch auch dann in voller Höhe, wenn der Versicherungsnehmer diese Aufwendungen gemäß den Weisungen des Versicherers gemacht hat.

12 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

12.1. Wird eine Obliegenheit verletzt, die gegenüber dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen. Der Versicherer hat jedoch kein Recht zur Kündigung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

12.2. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

13 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

14 Voraussetzungen für den Übergang von Ersatzansprüchen; Obliegenheiten

14.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit er den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

14.2. Der Versicherungsnehmer hat einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Ferner ist er verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruchs durch den Versicherer mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten vorsätzlich, ist der Versicherer insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

Kann der Versicherer von dem Dritten keinen Ersatz verlangen, weil der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt hat, so ist der Versicherer insoweit nicht gänzlich leistungsfrei, sondern berechtigt, seine Leistung nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

14.3. Ist der Dritte ein nach dem Vertrag als berechtigt genannter Luftfahrzeugführer, der das Luftfahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers und/oder Halters gebraucht hat, nimmt der Versicherer nur Regress bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung.

14.4. Bleibt im Fall einer grobfahrlässigen Schadenverursachung des Versicherungsnehmers der Versicherer aufgrund und im Rahmen besonderer Vereinbarungen - z.B. Sicherungsschein oder Sicherungsvereinbarung Dritten zur Leistung verpflichtet, hat der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer insoweit einen Rückzahlungs- bzw. Regressanspruch.

Bei grob fahrlässiger Schadenverursachung ist der Versicherer berechtigt, seinen Rückzahlungs- bzw. Regressanspruch entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers zu bemessen. Eine Angleichung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

14.5. Wenn der Ersatzanspruch sich gegen eine Person richtet, mit der der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Versicherer den nach Ziffer 14.1. übergegangenen Anspruch nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

15 Verjährung

15.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Die Verjährungsregelungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

15.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung des Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

16 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

16.1. Die Annahmeerklärung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-mail) ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Frist beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer auch die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, (ab dem 01.07.08 das Produktinformationsblatt) und das Hinweisblatt zugegangen sind. Zur Wahrung des Widerrufs genügt dessen rechtzeitige Absendung. Der Widerruf ist zu richten an:

Allianz Global Corporate & Specialty SE
Fritz-Schäffer-Str. 9
D-81737 München
E-mail: agcs.communication.germany@allianz.com
Fax 0049-89-3800-6631.

16.2. Bei fristgerechtem Widerruf wird der Teil der Prämie, der auf den versicherten Zeitraum nach Zugang des Widerrufs entfällt, dem Versicherungsnehmer erstattet. Den anderen Teil der Prämie kann der Versicherer einbehalten, wenn er den Versicherungsnehmer in der Belehrung auf das Widerrufsrecht einschließlich der Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen hat und, sofern der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, der Versicherungsnehmer diesem Versicherungsbeginn zugestimmt hat. Hat der Versicherungsnehmer nicht zugestimmt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, wird die Prämie dem Versicherungsnehmer insgesamt erstattet.

16.3. Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, den der Versicherungsnehmer vom Versicherer zurückverlangen kann, unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten. Ist



317333
001533
8 13
00000000

die Belehrung über das Bestehen oder die Rechtsfolgen des Widerrufs unterblieben, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zusätzlich die für das erste Jahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen wurden oder werden.

16.4. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsvertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

17 Sachverständigenverfahren

17.1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens, des Wiederbeschaffungswertes sowie über Art und Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennen. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

17.2. Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das Luftfahrt-Bundesamt ernannt.

17.3. Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Luftfahrt-Sachverständige sein.

17.4. Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderungen des Versicherungsnehmers, hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

18 Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht.

18.2. Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung des Versicherers örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach seinem Geschäftssitz.

18.3. Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers Der Versicherer kann Klagen gegen den Versicherungsnehmer ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer Klagen auch dort erheben.

18.4. Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Geschäftssitz des Versicherers oder nach dem Sitz der den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

18.5. Versicherungsfall im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

19 Unwirksamkeit einer Klausel

19.1. Wenn eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstgerichtliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

19.2. Eine Anpassung der Klausel kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Prämienanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

19.3. Eine Anpassung der Klausel findet statt

- wenn keine gesetzliche Vorschrift eine Regelung zur Füllung einer durch Wegfall der Klausel entstandenen Lücke enthält oder
- wenn der Entfall der Klausel keine angemessene, den Interessen der Vertragspartner entsprechende Regelung, darstellt.

19.4. Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

19.5. Unter den oben genannten Voraussetzungen hat der Versicherer eine Anpassungsbefugnis für vergleichbare Klauseln auch dann, wenn Klauseln anderer Versicherer durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam erklärt werden.

19.6. Die angepasste Klausel wird dem Versicherungsnehmer in Textform vom Versicherer bekannt gegeben und erläutert.

Sie gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (z.B. per Brief, Fax) widerspricht (ein Widerspruch per E-mail erfüllt die Schriftform nicht). Hierauf wird der Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für den Versicherer das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-mail erfüllt die Schriftform nicht.

20 Anzeigen und Willenserklärungen

20.1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

20.2. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift oder seinen Namen geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Falls als Anschrift die gewerbliche Niederlassung des Versicherungsnehmers angegeben ist, gilt bei Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 20.1. entsprechend.

21 Beschwerden bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Streitigkeiten besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

durchzuführen.

Dieses Beschwerdeverfahren steht aber nur Verbrauchern zur Verfügung. Zudem darf der Beschwer dewert EUR 50.000,- nicht übersteigen. Der Versicherungsnehmer braucht die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihm steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ist der Versicherer an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwer dewert EUR 5.000,- nicht überschreitet.

Beschwerden können auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-mail:
poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de.
gerichtet werden.

Besondere Bedingungen

1 Flottenversicherung

1.1. Versichert sind sämtliche vom Versicherungsnehmer gehaltene und/oder gecharterte Luftfahrzeuge ab Anmeldung beim Versicherer.

1.2. Bei einer Risikoveränderung, dazu zählen auch Ein- oder Ausschlüsse von Luftfahrzeugen, ist der Versicherer berechtigt, jeweils die Vertragskonditionen anzupassen.

1.3. Sind, auch nur zeitweilig, weniger als insgesamt drei Luftfahrzeuge versichert, entfällt der Flottenrabatt und die Versicherungen für die verbleibenden Luftfahrzeuge werden auf Einzelverträge umgestellt.

2 Händler-Kaskoversicherung

2.1. Der Versicherungsschutz besteht für Luftfahrzeuge, die der Versicherungsnehmer ständig oder vorübergehend zu Verkaufszwecken selbst hält oder die er zum Wiederverkauf übernimmt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Bodenrisiko, Überführungsflüge, Demonstrations- und Vorführungsflüge mit eigenen Piloten des Versicherungsnehmers sowie auf Probeflüge von Kaufinteressenten innerhalb Europas. Die Überlassung

eines Luftfahrzeuges an Dritte zu sonstiger Nutzung ist vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

2.2. Der Versicherungsschutz für jedes Luftfahrzeug beginnt mit der Übernahme durch den Versicherungsnehmer und erlischt mit der Übergabe an den Erwerber (siehe auch Ziffer 8 - Veräußerung des Luftfahrzeuges).

2.3. Als Versicherungssumme gilt der Wiederbeschaffungswert des Luftfahrzeuges, maximal die im Vertrag dokumentierte höchste Einzelversicherungssumme. Für Luftfahrzeuge, deren Wiederbeschaffungswert unter 20 % des Neuwertes liegt, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer.

2.4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vierteljährlich eine Meldeliste der versicherten Luftfahrzeuge mit folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:

Luftfahrzeugtyp, Kennzeichen, Versicherungssumme, Datum der Übernahme und Übergabe.

3 Werkstatt-Kaskoversicherung

3.1. Versicherungsschutz besteht nur für lizenzierte luftfahrttechnische Betriebe. Versichert sind Schäden an fremden Luftfahrzeugen, die während der Dauer der Gefährtragung bzw. der Tätigkeit des Versicherungsnehmers daran im Inland oder auf inländischen Betriebsstätten eintreten. Versichert sind das Bodenrisiko sowie Probe- bzw. Abnahme flüge.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vom Luftfahrzeug abmontierte Teile, die zum Wiedereinbau bestimmt sind, sofern sie im unmittelbaren Bereich des versicherten Luftfahrzeuges abgestellt sind. Neuteile sind erst nach Einbau in das Luftfahrzeug versichert.

3.2. Der Versicherungsschutz je Luftfahrzeug beginnt mit der Übernahme bzw. Aufnahme der Tätigkeit durch den Versicherungsnehmer und endet mit dieser bzw. der Übergabe an den Auftraggeber.

3.3. Der Versicherer ersetzt über Ziffer 5.1.5. hinaus nicht Schäden

3.3.1. die sich während der Arbeiten an ausgebauten Triebwerken ereignen.

3.3.2. an vom Luftfahrzeug abgebauten Teilen, wenn diese nicht zum Wiedereinbau vorgesehen sind; der Deckungsschutz endet mit dem Zeitpunkt der Ablösung dieser Teile vom Luftfahrzeug.

3.4. Luftfahrzeuge, deren Wiederbeschaffungswert über der im Versicherungsschein vereinbarten Höchstversicherungssumme liegt oder Luftfahrzeuge, die nach vorangegangenen Totalschaden zur Wiederaufrüstung gegeben werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

4 Segelflugzeuge, Segelflugzeuge mit Hilfsmotor, Motorsegler

In Abweichung von Ziffer 5.1.6. besteht Versicherungsschutz auch für solche Schäden an der Haube, die sich als Betriebsschäden erweisen. Ziffer 5.1.9. bleibt unberührt.

Anhang

Erläuterung zu Ziffer 5.1.2.:

Ausschluss von Schäden durch Terrorakte Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Schrecken in der oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.



317333
001533
9 13
00000000

Bitte im Bordbuch aufbewahren!

Wichtig im Kasko-Schadenfall

AMU 107/09

1. Melden Sie jeden Schaden sofort Ihrer Versicherung, der Allianz Global Corporate & Specialty SE
 Postanschrift:
 D-81724 München
 Hausanschrift:
 Fritz-Schäffer-Str. 9, D-81737 München
 Tel: + 49 (0) 89 3800-4282 / -4219 / -4239 / -4240
 Fax: + 49 (0) 89 3800-4838
2. Geben Sie dabei Zeit, Ort und Art des Schadens an, wo das Flugzeug besichtigt werden kann und unter welcher Anschrift und Telefonnummer Sie oder eine andere Kontaktperson zu erreichen sind.
3. Fertigen Sie Fotos von der Unfallstelle - nach Möglichkeit von verschiedenen Seiten (vom Luftfahrzeug 4-Seiten-Ansicht).
4. Halten Sie die Luftfahrzeugpapiere und einen schriftlichen Bericht des Luftfahrzeugführers über den Unfall für den Sachverständigen der Allianz Global Corporate & Specialty SE bereit.
5. Beginnen bzw. vergeben Sie die Reparatur nicht, bevor der Sachverständige der Allianz Global Corporate & Specialty SE über Ihren Vorschlag zur Wahl der Reparaturwerkstatt entschieden hat.
6. Lesen Sie in der ersten ruhigen Stunde noch einmal Ihre Luftfahrt-Kaskoversicherungsbedingungen (AMU 400) durch; insbesondere Ziffer 11 informiert Sie über das Verhalten im Schadenfall.
7. Falls noch nicht geschehen, verständigen Sie bitte die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU)
 Hermann-Blenk-Str. 16
 D-38108 Braunschweig
 Tel: + 49 (0) 531-35480
 Fax: + 49 (0) 531-3548246



317333
001533
10 13
00000000

AGCS Sanction Clause

(for use in Germany and Canada)

English:

Sanctions / Embargoes

No (re)insurer shall be deemed to provide cover or any benefit to the extent that the provision of such cover or benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under relevant trade or economic sanction laws or regulations.

Deutsch:

Sanktionen / Embargos

Der (Rück)Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der (Rück)Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.